

Corona-Infomail 29

**an die ha-vertreter*innen & geschäftsstellen der mitgliedsverbände
an andere jugendverbände und -organisationen
an die kommunalen jugendringe**

15.12.2020

Neue Verordnung: Jugendarbeit weiterhin möglich

Liebe Kolleg*innen, liebe Freund*innen,

heute hat die Niedersächsische Landesregierung eine neue Corona-Verordnung (s. Anlage) veröffentlicht, die die am Sonntag getroffenen Vereinbarungen der Ministerpräsident*innen und der Bundeskanzlerin für Niedersachsen umsetzt.

An den Regeln für den Bereich der Jugendarbeit ändert sich weiterhin nichts; zwar sind öffentliche Veranstaltungen (§§ 7f der VO) nun komplett untersagt, doch gilt dies nicht für Angebote der Jugendarbeit nach §11 SGB VIII wie Gruppenstunden oder den offenen Betrieb eines Jugendzentrums, sofern ihr in den Räumlichkeiten bzw. auf dem Gelände des Vereins/der Einrichtung bleibt. Daher müssen die Träger der Jugendarbeit keine neuen Auflagen berücksichtigen und können Angebote wie geplant durchführen.

Wir wissen, dass es angesichts der allgemeinen Entwicklung des Pandemie-Geschehens keine leichte Entscheidung ist, nun Angebote durchzuführen oder abzusagen. Es ist auch weiterhin eine Gratwanderung zwischen dem dringenden Bedürfnis junger Menschen, sich mit Gleichaltrigen treffen und einmal für ein paar Stunden von Zuhause rausgehen zu können und dem allgemeinen Gesundheitsschutz. Wichtig erscheint es auch weiterhin, dass junge Menschen die Möglichkeit haben, Vertrauenspersonen außerhalb der eigenen Familie erreichen zu können, an die sie sich in Notlagen wenden können – Jugendtreffs können hier ebenso Anlaufstellen sein wie der kurze Draht zur*zum Jugendleiter*in.

Angesichts der aktuellen Pandemie-Entwicklung ist aber bei allen Angeboten auf jeden Fall Vorsicht geboten. Wir empfehlen, bei Angeboten – wann immer möglich – eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen und das Abstandsgebot dennoch zu beachten.

Zur Erinnerung wiederholen wir hier noch einmal die wesentlichen Regeln für den Bereich der Jugendarbeit:

Allgemein schreibt die Verordnung das Abstandsgebot und das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im öffentlichen Raum fest – für Angebote der Jugendarbeit gelten diese beiden Vorschriften aber nicht. Gemäß § 2 (2) Nr. 8 (Abstandsgebot) und § 3 (3) Nr. 7 (Mund-Nase-Bedeckung) kann bei Angeboten der Jugendarbeit auf den Mindestabstand und die Mund-Nase-Bedeckung verzichtet werden. Eine Beschränkung der Gruppengröße für Angebote der Jugendarbeit ist nicht vorgesehen. Sofern Träger der Jugendarbeit Angebote machen, die in anderen Paragraphen der Verordnung geregelt sind, gelten die entsprechenden Regelungen nach unserer Auffassung auch für die Träger der Jugendarbeit. Insbesondere sei auf die §§ 7ff der Verordnung für Veranstaltungen und Versammlungen hingewiesen.

Weiterhin gehen wir davon aus, dass es Betreiber*innen von Herbergen und Bildungsstätten **nicht gestattet ist, Gruppen für Maßnahmen der Jugendarbeit zu beherbergen.** Daher müssen Angebote der Jugendarbeit ausschließlich als Tagesangebote durchgeführt werden.

Für alle Angebote und Einrichtungen muss ein **Hygienekonzept erstellt und umgesetzt werden**. Weiterhin müssen die Daten der Teilnehmenden und Besucher*innen eines Angebots oder einer Einrichtung wie bisher erfasst werden. Die Empfehlungen für ein Hygienekonzept sind wie gewohnt unter ljr.de/corona herunterzuladen.

Wir möchten euch ganz herzlich für euer Engagement in diesem Jahr danken und wünschen euch allen eine schöne restliche Adventszeit, frohe Weihnachten, einen guten Rutsch und alles Gute für 2021!

Bleibt gesund!
landesjugendring niedersachsen e.v.

i.A.
(Björn Bertram, Geschäftsführer)

CORONA-INFORMATIONSMANGEBOT DES LJR:

Immer aktuell informiert: ljr.de/corona • faq's: ljr.de/coronafaq

Jugendserver Niedersachsen: [Tipps für digitale Jugendarbeit](#)

Hinweis

Wie immer noch einmal der Hinweis, dass wir keine Rechtsberatung anbieten und keine rechtsverbindlichen Auskünfte erteilen können.